

18. November 2013

Das Departement für Bau und Umwelt teilt mit:

Umsetzung des Raumplanungsgesetzes in zwei Schritten

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Volk der Änderung des Raumplanungsgesetzes mit deutlichem Mehr zugestimmt. Die Kantone sind nun gefordert, ihre Raumplanung den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Im Thurgau erfolgt die Umsetzung in zwei Schritten. Als Erstes wird bis Ende 2014 ein kantonales Raumkonzept erarbeitet. Als Zweites kann basierend darauf die notwendige Richtplan-Anpassung (2015) vorgenommen werden. Bis diese Anpassung vom Bundesrat genehmigt ist (2016), darf die Fläche der Bauzonen über den ganzen Kanton gesehen nicht vergrössert werden. Die Gemeinden wurden mit einem Schreiben über das weitere Vorgehen informiert.

Das neue Raumplanungsgesetz (RPG) will die Zersiedelung und den Kulturlandverlust stoppen. Im Vordergrund steht die Siedlungsentwicklung nach innen. Voraussichtlich im Frühjahr 2014 wird der Bundesrat die neue Gesetzgebung in Kraft setzen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung ändert sich für die Thurgauer Gemeinden nichts: Für Ortsplanungsrevisionen gilt bis dahin das heutige Recht. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Genehmigung beim Kanton.

Die Kantone müssen das neue RPG innert fünf Jahren umsetzen. Der Kanton Thurgau geht schrittweise vor. Als erster Schritt wird gegenwärtig das kantonale Raumkonzept überarbeitet. Es wird neu die funktionalen Räume innerhalb des Kantons benennen und aufzeigen, wie sie sich entwickeln sollen. Die Gemeinden werden im Rahmen eines Mitwirkungsprozesses in die Arbeiten einbezogen. Das neue Raumkonzept soll bis Ende 2014 vorliegen. Als zweiter Schritt wird basierend darauf der kantonale Richtplan

2/2

angepasst. Kernstück sind nebst der angestrebten räumlichen Entwicklung Bestimmungen im Bereich Siedlung mit Vorgaben zu den Bauzonen. Ziel ist es, dass der Kanton Thurgau im Jahr 2016 über einen kantonalen Richtplan verfügt, der den Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes gerecht wird.

Bis der Richtplan angepasst ist, gilt für alle Kantone ein Moratorium, das heisst, die Kantone dürfen die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössern. Ab Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung (voraussichtlich April 2014) bis zur Genehmigung der Richtplananpassung (voraussichtlich 2016) darf der Kanton Einzonungen nur genehmigen, wenn an anderer Stelle mindestens die gleiche Fläche ausgezont wird. Ausnahmen davon sind gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung des Bundes nur möglich, wenn Zonen für öffentliche Nutzungen oder Zonen von kantonalen Bedeutung geschaffen werden, die dringend notwendig sind.

Die Gemeinden wurden mit einem Schreiben über die geplante Umsetzung informiert. Das zuständige Departement für Bau und Umwelt empfiehlt ihnen, mit der Erarbeitung allfällig geplanter Zonenplanrevisionen zu warten, bis das kantonale Raumkonzept in seinen wesentlichen Eckpunkten feststeht. Erst gestützt darauf lassen sich die räumlichen Entwicklungsziele der Gemeinde, die mit den anderen Gemeinden koordiniert sein müssen, fundiert festlegen. Bei derzeit laufenden Revisionen klärt das Amt für Raumplanung das weitere Vorgehen mit den betroffenen Gemeinden im Einzelfall.

Für Medienauskünfte:

Regierungsrat Jakob Stark, Chef des Departements für Bau und Umwelt:

Telefon 079 746 44 26, heute von 15 bis 17 Uhr.